Satzung

über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Berghausen vom

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat für die Benutzung der Grillhütte und seiner Einrichtungen am 28.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen wird allen Bürgern, Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Berghausen eingeräumt. Für auswärtige Benutzer gilt dieses Recht nur insoweit, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird. Der verantwortliche Vertragspartner der Gemeinde Berghausen muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die weiteren Teilnehmer ist ein Mindestalter nicht vorgesehen.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

Die Anmeldung zur Benutzung der vorgenannten Anlage hat bei dem Ortsbürgermeister unter Angabe der Dauer der Benutzungszeit zu erfolgen; der Ortsbürgermeister wird entsprechende Weisungen an die Benutzer erteilen.

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder Beschädigungen von fremdem Eigentum wird nicht übernommen.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Nach der Benutzung der Anlage ist dieselbe sowie das umliegende Wald- und Steinbruchgebiet, soweit es mitbenutzt bzw. durch die Benutzung der Anlage verschmutzt wurde, unverzüglich, spätestens bis 12.00 Uhr des nächsten Tages, durch den Benutzer bzw. dessen Beauftragten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beim Verlassen des Platzes muß das Feuer gelöscht sein, so daß keine Brandgefahr besteht. Sollte die Anlage nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme zu vollziehen.

Schäden, die während der Nutzungsdauer an der Anlage entstehen, sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde anzuzeigen.

§ 4 Geldbuβe und Zwangsmittel

Wer gegen die §§ 2, und 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung ma β gebend.

§ 6 <u>Haftung</u>

Der Benutzer haftet für alle Schäden an der gesamten Anlage sowie an den Zufahrtswegen und der unmittelbaren Umgebung, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen erhoben werden.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

§ 7 <u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

5429 Berghausen,



EINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichmung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen,	
	Verbandsgemeindeverwaltung
	Katzenelnbogen

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Im Auftrage

سينسكر ومينانيها